

3. Neue US-Russland-Sanktionen (OFAC): „Russian Harmful Foreign Activities Sanctions“ GW

Executive Order 14065 vom 21. Februar 2022 (Executive Order on Blocking Property of Certain Persons and Prohibiting Certain Transactions With Respect to Continued Russian Efforts to Undermine the Sovereignty and Territorial Integrity of Ukraine)

- Verbote von Investitionen sowie Im- und Exporte in die sogenannten Volksrepubliken Donezk und Lugansk.
- Diese Sanktionen haben extraterritorialen Charakter („Secondary Sanctions“) (Sec. 2 dieser EO).

Finanzsanktionen basierend auf Executive Order 14024

Directive 1 A vom 22. Februar 2022: Sanktionierung der russischen Zentralbank, des russischen Staatsfonds und des russischen Finanzministeriums.

- US Finanzinstitutionen ist es ab dem 1. März 2022 verboten, auf dem Sekundärmarkt an Anleihen/Schuldverschreibungen zu partizipieren, die von den vorgenannten Institutionen begeben wurden (hiervon sind auch ausländische Niederlassungen, Tochter- und Schwestergesellschaften von US Finanzinstitutionen umfasst).

6

3. Neue US-Russland-Sanktionen (OFAC): „Russian Harmful Foreign Activities Sanctions“ (2) GW

Finanzsanktionen basierend auf Executive Order 14024

Directive 2 vom 24. Februar 2022: Listung der Sberbank und weiterer Tochtergesellschaften

- US Finanzinstitutionen (einschließlich deren ausländischen Töchtern) ist die Eröffnung oder Führung eines Korrespondenz- oder eines Durchlaufkontos für und die Abwicklung von Transaktionen mit gelisteten ausländischen Finanzinstituten verboten.

Directive 3 vom 24. Februar 2022:

- US-Personen sind alle Transaktionen mit neuen Schuldtiteln mit einer Laufzeit von mehr als 14 Tagen oder neuen Eigenkapitalinstrumenten, die am oder nach dem 26. März 2022 ausgegeben werden, verboten, wenn diese von den auf der Grundlage der Directive 3 gelisteten Einrichtungen nach dem benannten Stichtag ausgegeben werden (gelistet sind aktuell u.a. die Gazprombank, Gazprom, Transneft und Sberbank)

Directive 4 vom 28. Februar 2022:

- US-Personen sind sämtliche Transaktionen unter Beteiligung der russischen Zentralbank, des Nationalen Vermögensfonds oder des russischen Finanzministerium verboten, einschließlich der Übertragung von Vermögenswerten an diese oder Devisengeschäfte für diese oder in deren Namen.

7

3. Neue US-Russland-Sanktionen (OFAC): „Russian Harmful Foreign Activities Sanctions“ (3)

GW

SDN-Listung der Nord Stream 2 AG und ihres Geschäftsführers aufgrund Executive Order 14039 vom 23. Februar 2022

- Vermögen wird eingefroren.
- Wind Down Phase für das damit einhergehende Transaktionsverbot endete am 5. März 2022.

Weitere SDN-Listungen auf der Grundlage des Executive Order 14024

- Putin, Lawrov, Peskov, Familienmitglieder sowie Führungskräfte staatlicher Banken und Oligarchen
- diverse russische Banken (u.a. VTB Bank, Bank Otkritie, Novokombank, Sovkombank, Promsvyazbank und Vnesheconombank)
- Öltanker
- Unternehmen der Verteidigungsindustrie
- weißrussische Einzelpersonen und Einrichtungen (weißrussischer Staatsbanken, Verteidigungsunternehmen)
 - ➡ Secondary Sanctions

3. Neue US-Russland-Sanktionen (OFAC): „Russian Harmful Foreign Activities Sanctions“ (4)

GW

Executive Order 14066 vom 8. März 2022 - Erdölimportverbot gegen Russland

- Verbot der Einfuhr von Rohöl, Erdöl, Erdölbrennstoffen, Ölen und Erzeugnisse ihrer Destillation, Flüssigerdgas, Kohle und Kohleprodukte
- Verbot neuer Investitionen im russischen Energiesektor durch eine US-Person
- Verboten sind ebenfalls entsprechende Unterstützung, Genehmigung, Finanzierung, Garantien

Executive Order 14068 vom 11. März 2022

- Importverbot russischer Lebensmittel (Fisch, Meeresfrüchte)
- Verbot von Neuinvestitionen in noch vom Finanzministerium zu bestimmende Bereiche
- Verbot der Ausfuhr von US-Dollarnoten nach Russland

Executive Order 14071 vom 6. April 2022

- Verbot neuer Investitionen und bestimmter Dienstleistungen in Russland
- Möglichkeit der Festlegung weiterer Exportverbote
- OFAC Determination vom 8. Mai 2022: Verbot von Buchhaltungs-, Treuhand-, Gesellschaftsgründungs- oder Unternehmensberatungsleistungen an Personen in Russland ab dem 7. Juni 2022 (Ausnahme für US-Beteiligungen und Beendigung ausländischer Beteiligungen)

9

4. Neue US-Russland-Sanktionen (BIS): Exportkontrollbeschränkungen

GW

Beschränkungen des Exports von US-Gütern nach Russland („EAR-Beschränkungen“) aus dem Verteidigungs-, Luft- und Raumfahrt- sowie Schifffahrtssektor

- Ausfuhr aus den USA und Wiederausfuhr (Reexport) aus jedem anderen Land nach Russland sämtlicher US-Güter der US Commerce Control List (CCL) unterliegen einem Genehmigungserfordernis.
- Genehmigung soll grundsätzlich nicht erteilt werden (Policy of denial, Sec. 746.8b) EAR).
- Wenige Ausnahmen, z.B. aus humanitären Gründen, der maritimen Sicherheit und im Rahmen der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit bei Raumfahrtprogrammen.
- Beschränkungen gelten nicht nur für US-Ursprungsgüter, sondern auch für im Ausland produzierte Güter mit einem kontrollierten US-Anteil von 25% oder mehr (Sec. 734.3 EAR).

Genehmigungserfordernisse bzw. –erweiterungen für die Ausfuhr von Ausrüstung für die Öl- und Gasförderung nach Russland

- Sofern für Förderung in der Tiefsee- und Arktis-Offshore vorgesehen (nun unabhängig von der Kenntnis) (Güter des Suppl. 2)
- Für Ö Raffinerien (Güter des Suppl. 4)
- Auch hier: Policy of denial

4. Neue US-Russland-Sanktionen (BIS): Exportkontrollbeschränkungen

GW

Neue Foreign Direct Product (FDP) Rules (i.Ü. auch für Belarus)

- Russia FDP Rule (Sec. 746.8(a)(2), Sec. 734.9(f) EAR
- Russia FDP MEU-Rule speziell für russische militärische Endnutzer (MEU) (die neu in der sog. Entity-Liste des BIS gelistet sind)
- Beide FDP Rules sehen Beschränkungen in Bezug auf die Reexporte bestimmter, im Ausland hergestellter Güter vor, wenn diese ausländischen Güter „direkte Produkte“ bestimmter in der CCL gelisteter US-Software oder US-Technologie sind.
- Die Russia-MEU FDP Rule, verlangt zusätzlich, dass der russische Endverwender gemäß der Fußnote 3 in der Entity-Liste des BIS gelistet ist (Listung als MEU - derzeit 45 Unternehmen).
- Darüber hinaus dürfen die in der Entity-Liste als MEU gelisteten Unternehmen grundsätzlich nicht mit Waren beliefert werden, die „subject to the EAR“ sind - einschließlich EAR99- Gütern, d.h. nicht gelistete Massenwaren (Sec.744.21 EAR).

Neue Beschränkung nach § 746.10 EAR Luxusgüterembargo

- Genehmigungspflicht für die Ausfuhr und Wiederausfuhr von Luxusgütern nach Russland und Weißrussland oder deren Verbringung innerhalb dieser Länder und an SDN-gelistete Oligarchen unabhängig von ihrem Aufenthaltsort.